

## **Kollegiumsbeschluss über die Nachzahlung an die Pensionskasse der Diözese St.Gallen**

vom 19. Juni 2018

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Administrationsrates vom 22. März 2018 Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 27 Bst. d der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 und Art. 11 Abs. 1 und 2 Bst. a des Finanzdekrets vom 17. November 2015

als Beschluss:<sup>1</sup>

### *Ziff. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Zur Leistungswahrung infolge des Wechsels vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat per 1. Januar 2016 nach Art. 12 des Dekrets über die Pensionskasse der Diözese St.Gallen vom 18. Juni 2013:

- a) leistet der Katholische Konfessionsteil der Pensionskasse der Diözese St.Gallen zugunsten seiner aktiven Versicherten eine Nachzahlung à fonds perdu;
- b) überweist der Katholische Konfessionsteil der Pensionskasse der Diözese St.Gallen zugunsten der aktiven Versicherten der ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden aus der Ausgleichsreserve eine Nachzahlung à fonds perdu;
- c) beschliessen die zuständigen Organe der nicht ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden und der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden über Nachzahlungen zugunsten ihrer aktiven Versicherten.

<sup>2</sup> Die Berechnung der Nachzahlungen richtet sich nach den Sachverhalten und der Datengrundlage am 31. Dezember 2015.

### *Ziff. 2 Verfahren*

<sup>1</sup> Der auf den Katholischen Konfessionsteil sowie die Kirchgemeinden und die weiteren der Pensionskasse der Diözese St.Gallen angeschlossenen Arbeitgebenden entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Nachzahlungen entspricht dem je für ihre aktiven Versicherten ermittelten Betrag zur Leistungswahrung.

<sup>2</sup> Der Administrationsrat teilt den Kirchgemeinden und den weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden den auf sie entfallenden Betrag mit.

---

<sup>1</sup> In Vollzug ab 19. Juni 2018.

<sup>3</sup> Die zuständigen Organe der nicht ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden und der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden geben dem Administrationsrat innert eines Jahres seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses den Beschluss über die Nachzahlung bekannt. Der Administrationsrat informiert die Pensionskasse der Diözese St.Gallen über die Beschlüsse.

<sup>4</sup> Der Administrationsrat berichtet dem Katholischen Kollegium über die von den nicht ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden und den weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden geleisteten Nachzahlungen.

### *Ziff. 3 Leistungen des Katholischen Konfessionsteils*

<sup>1</sup> Der Katholische Konfessionsteil:

- a) leistet für seine aktiven Versicherten eine Nachzahlung von Fr. 1'140'000.–;
- b) überweist der Pensionskasse der Diözese St.Gallen aus der Ausgleichsreserve eine Nachzahlung von Fr. 2'760'000.– für die aktiven Versicherten der ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden;
- c) beteiligt sich zur Hälfte, jedoch mit höchstens Fr. 1'650'000.–, an den von den nicht ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden und den weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden geleisteten Nachzahlungen, soweit diese à fonds perdu erfolgen.

<sup>2</sup> Für die Ausgaben nach Abs. 1 Bst. a und c dieser Bestimmung wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'790'000.– gewährt.

<sup>3</sup> Der Betrag nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung wird der Pensionskasse der Diözese St.Gallen durch eine Einmalzahlung überwiesen.

<sup>4</sup> Die Beträge nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung werden nach Massgabe der geleisteten Nachzahlungen ermittelt und der Pensionskasse der Diözese St.Gallen überwiesen. Sie werden jährlich der Erfolgsrechnung des Katholischen Konfessionsteils belastet.

### *Ziff. 4 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab Eintritt der Rechtsgültigkeit angewendet.